

**Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und
der Geschäftsführung der VERBIO Protein GmbH**

**gemäß § 293 a des Aktiengesetzes (AktG) über den Abschluss
eines Gewinnabführungsvertrages zwischen
der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und der VERBIO Protein GmbH**

I.	Vorbemerkung.....	2
II.	Abschluss des Gewinnabführungsvertrages	2
III.	Darstellung der Vertragsparteien des Gewinnabführungsvertrages	2
1.	VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.....	2
1.1.	Unternehmensgegenstand und Firma	2
1.2	Wirtschaftliche Verhältnisse der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.....	3
2.	VERBIO Protein GmbH.....	4
2.1.	Unternehmensgegenstand und Firma	4
2.2	Wirtschaftliche Verhältnisse der VERBIO Protein GmbH.....	4
IV.	Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages	5
1.	Ökonomische Zielsetzung und steuerliche Wirkung.....	5
2.	Sonstige Rechtsfolgen des Vertragsabschlusses	6
3.	Alternativen des Gewinnabführungsvertrages.....	6
V.	Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages.....	6
1.	§ 1 Gewinnabführung	6
2.	§ 2 Verlustübernahme	7
3.	§ 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer	8
4.	§ 4 Schlussbestimmungen	9
VI.	Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG/Prüfung des Gewinnabführungsvertrages.	9

I. Vorbemerkung

Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und ihre 100 %-ige Tochtergesellschaft, die VERBIO Protein GmbH mit Sitz in Zörbig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 26662, beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen.

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre bzw. Gesellschafter und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und der Gesellschafterversammlung der VERBIO Protein GmbH erstellen die Vorstände der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und die Geschäftsführung der VERBIO Protein GmbH gemäß § 293 a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG als Organträgerin und der VERBIO Protein GmbH als Organgesellschaft.

II. Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG wird mit der VERBIO Protein GmbH, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ohne außenstehende Gesellschafter, einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend: "Vertrag") abschließen. Die Gesellschafterversammlung der VERBIO Protein GmbH wird dem Abschluss des Vertrages zustimmen.

Als Unternehmensvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 AktG bedarf der Vertrag der Zustimmung der Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG (§ 293 Abs. 1 und 2 AktG). Vorstand und Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG werden daher der auf den 4. Februar 2022 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG vorschlagen, dem Vertrag zuzustimmen.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der VERBIO Protein GmbH eingetragen worden ist.

III. Darstellung der Vertragsparteien des Gewinnabführungsvertrages

1. VERBIO Vereinigte BioEnergie AG

1.1. Unternehmensgegenstand und Firma

Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG mit Sitz in Zörbig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 6435, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des VERBIO-Konzerns. Das Geschäftsjahr der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG beginnt zum 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Kraftstoffen und Veredelungsprodukten auf der Basis organischer Grundstoffe, die Energiegewinnung unter Verwendung regenerativer Energiequellen, die Konzeption und Errichtung von Anlagen zur Herstellung biogener Kraftstoffe und zur Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen sowie der Handel mit biogenen und fossilen Kraftstoffen, organischen Grundstoffen und Veredelungsprodukten.

Mitglieder des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sind die Herren Claus Sauter (Vorsitzender), Prof. Dr. Oliver Lüdtko (stellvertretender Vorsitzender), Theodor Niesmann, Bernd Sauter und Stefan Schreiber. Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG wird gemäß § 7 Absatz 1 ihrer Satzung gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

1.2 Wirtschaftliche Verhältnisse der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG

Gemäß dem mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 30. Juni 2021 weist die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG für das Geschäftsjahr 2020/2021 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 103,1 Mio. (2019/2020: EUR 84,4 Mio.) aus. Die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr ist operativ vor allem auf deutlich gestiegene Rohmargen im Segment Biodiesel zurückzuführen. Darüber hinaus sind im Ergebnis des Geschäftsjahres Zuschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe von EUR 7,6 Mio. enthalten, während im Geschäftsjahr 2019/2020 Zuschreibungen in Höhe von EUR 15,7 Mio. auf Finanzanlagen vorzunehmen waren.

Die Umsatzerlöse in Höhe von EUR 928,00 Mio. (2019/2020: EUR 828,3 Mio.) betreffen im Wesentlichen Erlöse mit Dritten. Der Anstieg der Umsatzerlöse mit eigenen Biokraftstoffen ist vor allem auf den starken Anstieg der Preise für Biodiesel im Verlauf des Geschäftsjahres zurückzuführen. Der Materialaufwand betrug EUR 746,1 Mio. (2019/2020: EUR 688,9 Mio.) und ist im Gegensatz zu den Umsatzerlösen unterproportional gestiegen. Der Anstieg betraf die durchschnittlichen Rohstoffpreise in beiden Segmenten Biodiesel und Bioethanol. Insgesamt erhöhte sich aufgrund der besseren Entwicklung bei den Absatzpreisen vor allem im Segment Biodiesel unter Berücksichtigung der Bestandsveränderungen die Rohmarge auf EUR 198,2 Mio. (2019/2020 auf EUR 126,1 Mio.).

Die Bilanzsumme der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG beträgt zum 30. Juni 2021 EUR 703,5 Mio. und hat sich im Vergleich zum Vorjahr ausgehend von EUR 583,3 Mio. um EUR 120,2 Mio. erhöht. Maßgeblich hierfür sind auf der Aktivseite die Entwicklungen bei den Finanzanlagen (Anteile an verbundenen Unternehmen; 30. Juni 2021: EUR 264,7 Mio.; 30.06.2020: EUR 213,9 Mio.) und beim Umlaufvermögen, welches von EUR 364,6 Mio. auf EUR 434,7 Mio. angestiegen ist. Die Erhöhung beim Umlaufvermögen ist dabei im Wesentlichen auf einen von EUR 59,0 Mio. auf EUR 79,4 Mio. gestiegenen Bestand an Vorräten zurückzuführen, wobei der Anstieg überwiegend die Fertigerzeugnisse betrifft. Darüber hinaus haben sich zum Stichtag die liquiden Mittel von EUR 35,9 Mio. auf EUR 85,8 Mio. erhöht.

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 30. Juni 2021 EUR 554,7 Mio. (30. Juni 2020: EUR 462,7 Mio.); die Eigenkapitalquote liegt bei 78,8 % weiterhin auf dem hohen Niveau des Vorjahres (30. Juni 2020: 79,3 %). Durch den für das Geschäftsjahr 2020/2021 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 103,1 Mio. (2019/2020: EUR 84,4 Mio.) ergibt sich zum 30. Juni 2021 aufgrund des zum Vorjahresbilanzstichtag ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 230,8 Mio. und einer vorgenommenen Dividendenausschüttung ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 321,3 Mio.

Die Finanzlage ist vor allem durch einen positiven operativen Cashflow in Höhe von EUR 81,6 Mio. (2019/2020: EUR 86,1 Mio.) sowie einen negativen Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von EUR 12,6 Mio. (2019/2020: positiver Cashflow EUR 17,4 Mio.) geprägt. Der negative Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit resultiert dabei aus der durchgeführten Dividendenausschüttung. Im Cashflow aus der Investitionstätigkeit (EUR -19,1 Mio.; 2019/2020: EUR -94,8 Mio.) hat sich vor die Erhöhung bei den Finanzanlagen ausgewirkt, dagegen konnten Darlehensteile von Konzerngesellschaften zurückgezahlt werden. Es stehen zum 30. Juni 2021 Kassenbestände und Bankguthaben in Höhe von EUR 85,8 Mio. (30. Juni 2020: EUR 35,9 Mio.) zur Verfügung.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG stellt sich insgesamt vor dem Hintergrund der Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie im Vergleich der Vermögens- und Finanzlage zum Vorjahr als sehr zufriedenstellend dar.

2. VERBIO Protein GmbH

2.1. Unternehmensgegenstand und Firma

Die VERBIO Protein GmbH mit Sitz in Zörbig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Stendal unter HRB 26662, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die VERBIO Vereinigte BioEnergie ist alleinige Gesellschafterin der VERBIO Protein GmbH. Das Geschäftsjahr der VERBIO Protein GmbH beginnt zum 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Gegenstand des Unternehmens der VERBIO Protein GmbH ist die Herstellung von protein- und ölhaltigen Produkten aus pflanzlichen Rohstoffen für den Einsatz in der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie.

Geschäftsführer der VERBIO Protein GmbH sind die Herren Dr. Wolfram Klein und Michael von Laer, beide jeweils einzelvertretungsberechtigt.

2.2 Wirtschaftliche Verhältnisse der VERBIO Protein GmbH

Die VERBIO Protein GmbH hat ihre operative Geschäftstätigkeit erst zum 01.07.2021 auf-

genommen. Für das Geschäftsjahr 2020/2021 sind lediglich sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 13 angefallen. Zum 30.06.2021 hat die VERBIO Protein GmbH eine Anlage zur Herstellung von Proteinisolaten und Proteinkonzentraten von der Schwes-tergesellschaft VERBIO Zörbig GmbH zu einem Wert in Höhe von EUR 5,8 Mio. übernom- men. Darüber hinaus ist Personal von der VERBIO Zörbig GmbH auf die VERBIO Protein GmbH übergegangen.

Mit der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG wurde zum 01.07.2021 ein Lohnverarbeitungs- vertrag betreffend die Herstellung von Proteinisolaten und Proteinkonzentraten für den Ein- satz in der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie abgeschlossen. Ausschließlich aus die- sem Lohnverarbeitungsvertrag erzielt die VERBIO Protein GmbH seit dem 01.07.2021 ent- sprechende Umsatzerlöse.

Die Finanzierung der von der VERBIO Protein GmbH übernommenen Anlage erfolgt durch die VERBIO Finance GmbH.

Die VERBIO Protein GmbH ist in das Cash-Pooling-System der VERBIO Vereinigte Bio- Energie AG eingebunden.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsver- trages

1. Ökonomische Zielsetzung und steuerliche Wirkung

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ermöglicht es der VERBIO Vereinigte Bio- Energie AG, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss und die tatsächli- che Durchführung des wirksamen Gewinnabführungsvertrages sind Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft. Die kör- perschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive oder negative Ergebnisse der VERBIO Protein GmbH mit negativen bzw. positiven Ergebnissen der VER- BIO Vereinigte BioEnergie AG und anderer Gesellschaften im Organkreis zeitgleich verrech- net werden können. Dadurch können der Konzernsteuercashflow und der Konzernsteuer- aufwand optimiert werden. Darüber hinaus wird die ansonsten bei einer Gewinnausschüt- tung erfolgende 5 Prozent-Besteuerung (Besteuerung nach § 8 b Abs. 1 und 5 Körperschaft- steuergesetz) vermieden.

Der Abschluss dieses Vertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der VERBIO Protein GmbH und der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nur durch den Vertragsab- schluss realisieren lassen.

2. Sonstige Rechtsfolgen des Vertragsabschlusses

Auf Grundlage des Gewinnabführungsvertrages verpflichtet sich die VERBIO Protein GmbH, ihren ganzen Gewinn an die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG abzuführen. Daneben ist die VERBIO Vereinigte BioEnergie zum Ausgleich etwaiger während der Laufzeit des Vertrages entstehender Fehlbeträge bei der VERBIO Protein GmbH verpflichtet.

3. Alternativen des Gewinnabführungsvertrages

Das mit dem Gewinnabführungsvertrag verfolgte Ziel der Steueroptimierung kann durch andere rechtliche oder steuerliche Maßnahmen nicht oder nicht in gleicher Weise erreicht werden.

V. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages

Der Vertrag entspricht dem gesetzlichen Leitbild eines Gewinnabführungsvertrages und enthält die üblichen Bestimmungen zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern.

Eine Abschrift des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages sollen im Folgenden erläutert werden.

1. § 1 Gewinnabführung

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages normiert die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach ist die VERBIO Protein GmbH während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG abzuführen. Dabei darf die Gewinnabführung den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages sieht vor, dass dabei in entsprechender Anwendung von § 301 AktG der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre, abzuführen ist.

Mit Zustimmung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ist die VERBIO Protein GmbH gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme etwaiger gesetzlicher Rücklagen einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Insoweit vermindert sich dann der von der VERBIO Protein GmbH abzuführende Gewinn. Die Einschränkung, dass die Einstellung in die genannten Rücklagen nur insoweit erfolgen kann, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünft-

tiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, trägt § 14 Abs. 1 Nr. 4 Körperschaftsteuergesetz Rechnung.

§ 1 Abs. 3 des Vertrages bestimmt, dass Beträge, die während der Dauer des Vertrages in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind, den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden können.

Entsprechend § 1 Abs. 4 des Vertrages darf keine Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen erfolgen. Eine solche Gewinnabführung würde den in § 301 AktG festgelegten Höchstbetrag der Gewinnabführung überschreiten.

Darüber hinaus werden Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung ausdrücklich geregelt: Gemäß § 1 Abs. 5 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Stichtag des Jahresabschlusses und ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

2. § 2 Verlustübernahme

§ 2 Abs. 1 des Vertrages enthält die Verpflichtung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG als herrschendes Unternehmen, entsprechend § 302 Abs.1 AktG, jeden während der Vertragsdauer sonst - also ohne einen Verlustausgleich - entstandenen Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Gewinnabführungsvertrages.

Die Verlustausgleichspflicht stellt sicher, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der VERBIO Protein GmbH während der Vertragsdauer nicht vermindert. Die Verlustausgleichspflicht dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der VERBIO Protein GmbH und ihrer Gläubiger für die Dauer des Bestehens des Vertrages.

§ 2 Abs. 1 des Vertrages enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften in den weiteren Absätzen des § 302 AktG. Der Verweis ist dabei dynamisch ausgestaltet: Verwiesen wird auf die jeweils gültige Fassung der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Nach derzeitiger Rechtslage bedeutsam sind die Bestimmungen in § 302 Abs. 3 und 4 AktG:

§ 302 Abs. 3 AktG regelt die Möglichkeit des Verzichts der VERBIO Protein GmbH auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 AktG ergibt sich vorliegend insbesondere Folgendes: Die VERBIO Protein GmbH kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die

Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuches (HGB) bekanntgemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist.

Darüber hinaus werden Entstehung und Fälligkeit des Verlustausgleichsanspruchs konkret geregelt: Gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Verlustausgleich zum Stichtag des Jahresabschlusses und ist gemäß § 1 Abs. 5 des Vertrages zu diesem Zeitpunkt fällig.

3. § 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer

Der Vertrag wird entsprechend § 294 Abs. 2 AktG mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der VERBIO Protein GmbH wirksam.

Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem 01.07.2021. Die steuerliche Rückwirkung greift frühestens zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Durch die rückwirkende Geltung des Vertrags kann die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft bereits für einen möglichst langen Zeitraum erreicht werden. Für die VERBIO Protein GmbH entsteht damit die Organschaft frühestens auf den Beginn des Geschäftsjahres zum 1. Juli 2021.

§ 3 Abs. 1 des Vertrages stellt weiterhin klar, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und der Gesellschafterversammlung der VERBIO Protein GmbH bedarf.

Der Vertrag kann gemäß § 3 Abs. 2 erstmalig mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der festen Laufzeit ordentlich gekündigt werden. Die feste Laufzeit muss mindestens 5 volle Jahre betragen und endet frühestens zum Ende eines Geschäftsjahres. Nach Ablauf der festen Laufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt wird.

Darüber hinaus besteht gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrages die Möglichkeit, den Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. Diese Möglichkeit besteht insbesondere, wenn der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der VERBIO Protein GmbH zustehen.

Eine Kündigung hat entsprechend § 3 Abs. 4 des Vertrages schriftlich zu erfolgen.

4. § 4 Schlussbestimmungen

In den Schlussbestimmungen wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Auslegung der Bestimmungen die §§ 14 und 17 Körperschaftssteuergesetz zu berücksichtigen sind. Bei Nichtbeachtung der Regelungen in den §§ 14 und 17 Körperschaftsteuergesetz droht eine rückwirkende Nichtanerkennung der beabsichtigten körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft. Im Übrigen gilt stets die aktuelle Fassung der gesetzlichen Bestimmungen, auf die in den Verträgen verwiesen wird. Mögliche zukünftige Gesetzesänderungen werden dadurch berücksichtigt. Weiterhin gilt das Schriftformerfordernis, wonach sämtliche Änderungen oder Ergänzungen nur wirksam sind, wenn sie schriftlich abgefasst werden.

Die in § 4 Absatz 4 des Vertrages enthaltene "Salvatorische Klausel" sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, zum Beispiel durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG/Prüfung des Gewinnabführungsvertrages

In dem abzuschließenden Gewinnabführungsvertrag sind keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der VERBIO Protein GmbH zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der VERBIO Protein GmbH nicht vorhanden sind; die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ist an der VERBIO Protein GmbH zu 100 % unmittelbar beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen. Da die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG unmittelbar alle Geschäftsanteile der VERBIO Protein GmbH hält, bedarf es gemäß § 293 b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

VERBIO Vereinigte BioEnergie AG

Leipzig, den 4. Februar 2022



Claus Sauter
Vorstandsvorsitzender



Prof. Dr. Oliver Lüttke
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender



Theodor Niesmann
Vorstand



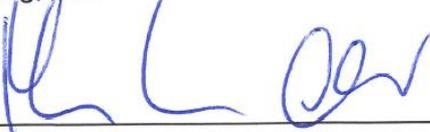
Bernd Sauter
Vorstand



Stefan Schreiber
Vorstand

VERBIO Protein GmbH

Zörbig, den 4. Februar 2022



Michael von Laer
Geschäftsführer

Anlage: Abschrift des Vertrages